

ES WHITE PAPER

Das Einheitliche Patentgericht

Chancen und Risiken der neuen Patentgerichtsbarkeit für Inhaber
Europäischer Patente

Juni 2023

Seit dem 1. Juni 2023 ist in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU das Einheitspatent in Kraft getreten und das Einheitliche Patentgericht hat seine Arbeit aufgenommen.

Mit diesen Veränderungen im europäischen Patentsystem erweitern sich für Inhaber von europäischen Patentanmeldungen und bereits erteilten Europäischen Patenten die Gestaltungsmöglichkeiten ihres Patentportfolios und die strategischen Optionen der Patentdurchsetzung. Es entstehen aber auch neue Risiken.

Dieses White Paper informiert zunächst knapp über das erweiterte europäische Patentsystem und beleuchtet dann im Schwerpunkt das neue Einheitliche Patentgericht, einschließlich der dem Inhaber offenstehenden Entscheidungen, im Hinblick auf dessen Zuständigkeit für zukünftige Streitigkeiten um Europäische Patente und Einheitspatente.



Eisenführ Speiser

TEIL 1

DAS EU-PATENTSYSTEM KOMMT – ZEIT FÜR WEICHENSTELLUNGEN

DER ANLASS: STARTSCHUSS VOM 18. JANUAR 2022

Der schon lang erwartete Startschuss für die Erweiterung des europäischen Patentsystems um ein EU-Einheitspatent und eine einheitliche EU-Patentgerichtsbarkeit ist am 18. Januar 2022 gefallen. An diesem Tag hat Österreich seine Ratifikationsurkunde für das Protokoll über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) hinterlegt. Das Protokoll ist somit am 19. Januar 2022 in Kraft getreten.

Dieser Startschuss hat auf Seiten der zuständigen Behörden abschließende Vorbereitungen für den Beginn des neuen Systems in Gang gesetzt. Als letzte notwendige Voraussetzung für den Start des erweiterten europäischen Patentsystems bedurfte es noch der Hinterlegung der bereits unterzeichneten EPGÜ-Beitrittsurkunde durch Deutschland, was am 17. Februar 2023 geschehen ist. Nach einer viermonatigen Vorbereitungsphase ist das neue System nun seit dem 1. Juni 2023 in Kraft und das Einheitliche Patentgericht hat seine Arbeit aufgenommen.

DAS EINHEITSPATENT

Mit dem Einheitspatent (auf Englisch „Unitary Patent“/„UP“) wird ein Patent mit einheitlicher Wirkung in derzeit 17 teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU zur Verfügung stehen.



Erteilungsbehörde für zukünftige Einheitspatente: das Europäische Patentamt, hier abgebildet der Münchener Dienstsitz

Dabei ist der Weg zum Einheitspatent im Wesentlichen bekannt: Das Europäische Patentamt führt ein einheitliches Anmelde- und Prüfungsverfahren durch, das für die bereits seit Jahrzehnten verfügbaren Europäischen Patente (sog. EP-Bündelpatente) bereits bekannt ist und das nun auch für das neue Einheitspatent genutzt wird. Erst nach dem amtlichen Hinweis auf eine bevorstehende Patenterteilung steht zur Wahl, ob alternativ oder (soweit EPÜ-Vertragsstaaten außerhalb des EPGÜ be-

nannt werden) auch ergänzend zum klassischen EP-Bündelpatent ein Einheitspatent mit einheitlichem Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU zur Geltung gebracht werden soll. Das Europäische Patentamt (EPA) ist und bleibt also die gewohnte Anlaufstelle, am Verfahrensablauf – einschließlich des Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahrens – ändert sich nichts.

Näheres zum Einheitspatent erfahren Sie in unserem parallel veröffentlichten White Paper „Das Einheitspatent (UP)“.

Eisenführ Speiser

DAS EINHEITLICHE PATENTGERICHT

Mit dem Einheitlichen Patentgericht (EPG) wird nach jahrzehntelangen Vorbereitungen ein Meilenstein in der europäischen Rechtsentwicklung gesetzt. In einem einzigen Gerichtsverfahren mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten wird über die Verletzung und den Rechtsbestand nicht nur von Einheitspatenten entschieden. Der Zuständigkeit des neuen Gerichts unterfallen automatisch auch die validierten nationalen Teile Europäischer Patente, zumindest für solche, deren Anmeldetag nach Februar 2007 liegt (sofern für diese Teile kein Opt-Out erklärt wird).



Palais de Justice in Paris – Sitz einer Zentralkammer des neuen Einheitlichen Patentgerichts

Es ist gerade dieser Umstand, der das neue Gericht von Anfang an für die Praxis relevant macht. Bereits mit dem Tag des Inkrafttretens werden Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen vor dem Einheitlichen Patentgericht erwartet.

WAS IST ZU TUN?

Die neue Gerichtsbarkeit birgt Chancen und Risiken – für Patentinhaber wie für vermeintliche Patentverletzer.

Aus Sicht des **Patentinhabers/Patentanmelders** sind dabei zwei Entscheidungen zu treffen:

1. Jeder Patentanmelder, der ein Europäisches Patent zur Erteilung bringt, wird sich fragen müssen, ob er überhaupt ein Einheitspatent beantragt oder ob er für den Schutz seiner Erfindung lieber den herkömmlichen Weg über die Validierung nationaler Teile eines EP-Bündelpatents sucht. Diese Frage wird sich maßgeblich ausrichten müssen (i) an Kostengesichtspunkten sowie (ii) an der Frage, ob der Patentanmelder sein Schutzrecht unwiderruflich dem Einheitlichen Patentgericht anvertrauen möchte (denn für Einheitspatente ist kein Opt-Out möglich).
2. Für bereits erteilte EP-Bündelpatente kann der Patentinhaber entscheiden, ob das Einheitliche Patentgericht (für Verletzungsfragen wie für den Rechtsbestand) zuständig ist. Will er dies nicht und will er, dass weiterhin die nationalen Gerichtsbarkeiten zuständig sind, so kann er für jedes EP-Bündelpatent gesondert den Opt-Out erklären, solange noch keine Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht anhängig ist. Soll ein EP-Bündelpatent der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Einheitspatentsgerichts entzogen werden, sollte ein Opt-out daher sobald wie möglich – oder zumindest vor Patenterteilung – erklärt werden, um einen Lock-In durch eine Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht zu verhindern.

Eisenführ Speiser

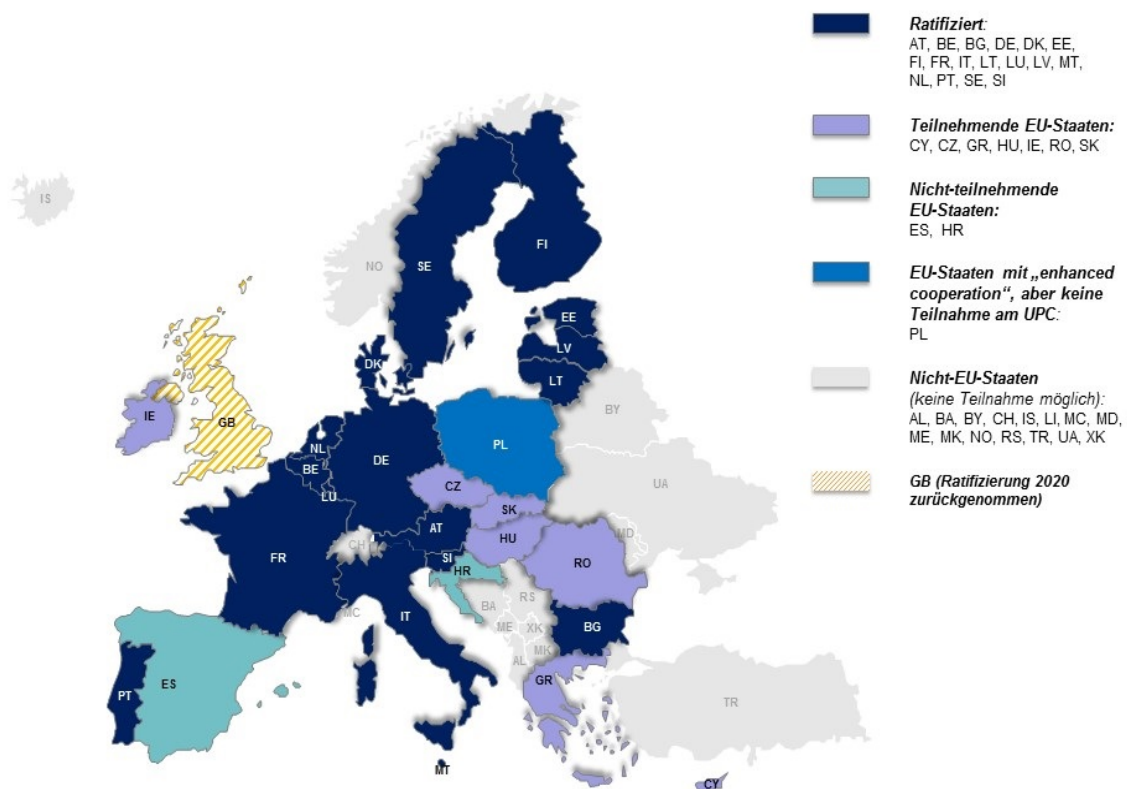
Für den vermeintlichen **Patentverletzer** bietet sich die Gelegenheit, mit einer einzigen Nichtigkeitsklage vor dem Einheitlichen Patentgericht den Rechtsbestand sämtlicher nationaler Teile eines EP-Bündelpatents anzugreifen. Dies gelingt allerdings nur, sofern die zentrale Nichtigkeitsklage schnell genug erhoben wird und solange für das betreffende EP-Bündelpatent noch kein Opt-Out erklärt ist.

Diese strategischen Grundentscheidungen lassen sich nur treffen (i) mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls und (ii) vor dem Hintergrund der Grundzüge des neuen Gerichtsverfahrens.

TEIL 2

INSTANZENZUG UND ZUSTÄNDIGKEIT DES EPG

Das Einheitliche Patentgericht (EPG) ist ein internationales Gericht für Fragen der Verletzung und der Rechtsgültigkeit von Einheitspatenten und Europäischen Patenten. Seine Entscheidungen gelten in allen Mitgliedstaaten der EU, die das EPGÜ ratifiziert haben.

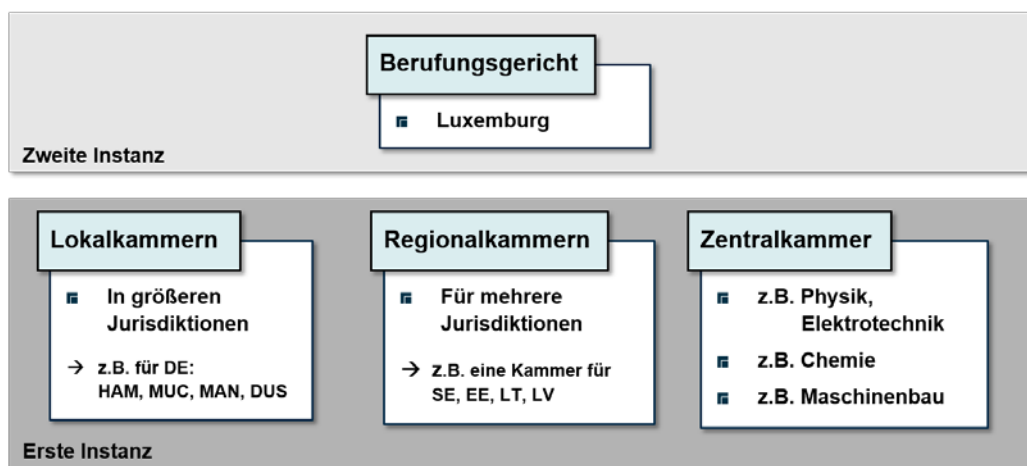


In der ersten Instanz ist das EPG dezentral organisiert. Neben seiner sogenannten Zentralkammer, die nach technischen Fachgebieten auf die Standorte Paris und München aufgeteilt ist, befinden sich

Eisenführ Speiser

lokale und regionale Kammern des Gerichts in mehreren teilnehmenden Mitgliedsstaaten. In den größeren teilnehmenden Mitgliedsstaaten werden mehrere Lokalkammern, in Verbänden mehrerer kleinerer EU-Staaten gemeinsame Regionalkammern eingerichtet. In Deutschland hat das EPG vier Lokalkammern, nämlich in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München. Dies entspricht den derzeit wichtigsten Standorten für Patentverletzungsverfahren in Deutschland. Zwischenzeitlich ist auch die Richterauswahl abgeschlossen. Die deutschen Lokalkammern sind mit (mindestens) zwei hiesigen Richtern besetzt. Dies gewährleistet nicht nur die Qualität der Rechtsprechung in diesen Lokalkammern, sondern es sichert für die erfahrenen Anwaltsteams auch die Kontinuität im Umgang zwischen Parteien und Gericht.

Das Berufungsgericht, die zweite Instanz des EPG, wird in Luxemburg eingerichtet. Beide Instanzen können dem Europäischen Gerichtshof Rechtsfragen des EU-Rechts zur Vorabentscheidung vorlegen.



Verteilte Struktur des EPG

WELCHE DER KAMMERN DES EPG IST IN ERSTER INSTANZ ZUSTÄNDIG?

Bei Verletzungsklagen liegt die örtliche Zuständigkeit wahlweise bei der für den Verletzungsort oder bei der für den Sitz des Beklagten zuständigen Lokal- oder Regionalkammer. Ergänzend ist die Zentralkammer zuständig, wenn für den teilnehmenden Mitgliedsstaat, in dem der Verletzungsort liegt, keine Lokal- oder Regionalkammer eingerichtet ist oder wenn die beklagte Partei keinen Sitz innerhalb der teilnehmenden Mitgliedsstaaten hat. Eine Nichtigkeitswiderklage in Reaktion auf eine Verletzungsklage kann nur vor derjenigen Kammer erhoben werden, vor der die Verletzungsklage anhängig ist.

Für eine isolierte Nichtigkeitsklage ohne vorausgehende Verletzungsklage und eine negative Feststellungsklage ist nur die Zentralkammer zuständig.

OPTIONALE ZUSTÄNDIGKEIT DES EPG FÜR EP-BÜNDELPATENTE

Das Einheitliche Patentgericht ist grundsätzlich (zu den Ausnahmen sogleich) auch für Streitigkeiten zuständig, die bereits erteilte EP-Bündelpatente betreffen, zumindest sofern diese nach Februar 2007

Eisenführ Speiser

angemeldet wurden. Für diese Patente besteht jedoch zunächst weiterhin auch eine parallele Zuständigkeit der nationalen Gerichte: Der jeweilige Kläger hat die Wahl, ob er seine Verletzungs- und/oder Nichtigkeitsklage vor einem nationalen Gericht oder vor dem EPG erhebt.

Diese parallele Zuständigkeit gilt allerdings nur, solange nicht bereits eine Klage vor einem der Gerichte anhängig ist: Ist ein Patent mit einer Nichtigkeitsklage vor dem EPG angegriffen, kann der Patentinhaber nicht mehr vor den nationalen Gerichten klagen. Zudem ist die parallele Zuständigkeit auf eine Übergangszeit von zunächst sieben Jahren begrenzt. Dann soll das Einheitliche Patentgericht die nationalen Gerichte auch in Streitigkeiten zu Europäischen Patenten vollständig ablösen.

Eisenführ Speiser

BESONDERHEITEN DES RICHTSVERFAHRENS VOR DEM EPG

Ein wesentlicher Unterschied des Gerichtsverfahrens vor dem EPG gegenüber nationalen Verfahren liegt in der **geographischen Reichweite** seiner Entscheidungen: Während die Entscheidung eines nationalen Gerichts auf den Staat beschränkt ist, in dem das Gericht seinen Sitz hat, wirken Entscheidungen des EPG über Europäische Patente unmittelbar in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, in denen das Patent validiert ist. Dies gilt in beide Richtungen: Für den Patentinhaber bietet sich über das EPG die Gelegenheit, einen weitreichenden Verletzungstitel zu erlangen. Und für den vermeintlichen Patentverletzer lässt sich über das EPG ein Rechtsbestandsangriff auf das Patent (auch auf ein EP-Bündelpatent) zentral gestalten. Eine einzige Nichtigkeitsklage reicht aus, um das Patent gegebenenfalls vollständig – hinsichtlich aller validierter nationaler Teile – zu widerrufen.

Auch der **Verfahrensablauf** unterscheidet sich zum Teil deutlich von denen der nationalen Rechtsordnungen. Die Verfahrensregeln des EPG zeichnen sich für den dort in der Regel verbunden geführten Verletzungs- und Nichtigkeitsstreit durch ein sehr straffes Fristenregime aus. Dieses Fristenregime dürfte namentlich einen vermeintlichen Patentverletzer vor große Herausforderungen stellen, da er in kürzester Frist (nämlich in der Regel schon drei Monate nach Zustellung einer Verletzungsklage) sämtliche Verteidigungsmittel einreichen und insbesondere auch Nichtigkeitswiderklage erheben muss (sofern er denn, was üblich ist, den Rechtsbestand des Patents angreifen möchte).

Die größten Abweichungen gegenüber dem deutschen Verfahren dürfte es hinsichtlich des **dualen Systems** (Auseinanderfallen von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren) geben. Nichtigkeitswiderklagen müssen vor der Lokalkammer eingereicht werden, bei der auch das Verletzungsverfahren anhängig ist. Die Lokalkammer hat dann einen erheblichen Ermessensspielraum, wie sie verfahrensmäßig vorgeht: (i) Unter Beiziehung eines technischen Richters kann die Lokalkammer über beide Klagen entscheiden (wie z. B. in Frankreich üblich), (ii) die Nichtigkeitsklage kann an die Zentralkammer verwiesen werden (deren Spruchkörper stets mit einem technischen Richter besetzt sind) und (iii) mit Zustimmung der Parteien kann der Fall auch insgesamt an die Zentralkammer verwiesen werden. Aus heutiger Sicht lässt sich nur schwer prognostizieren, ob sich hier eine allgemeine Übung durchsetzen wird. Wir erwarten, dass namentlich die Richter der deutschen Lokalkammern häufig von der Möglichkeit „durchzuentcheiden“ (oben (i)) Gebrauch machen werden. Für die Parteien dürfte es jedenfalls deutlich schwieriger werden zu taktieren und im Verletzungsverfahren einerseits und im Nichtigkeitsverfahren andererseits unterschiedliche Positionen einzunehmen.

Auch dürften die **Verfahrenskosten** im Allgemeinen spürbar über dem liegen, was wir aus dem deutschen Verfahren gewohnt sind. Insbesondere erwarten wir deutlich höhere Anwaltshonorare und Kostenerstattungen im Falle des Prozessverlusts. Dies liegt maßgeblich an dem prozessualen Aufwand, der durch das teilweise aus dem Common Law geprägte Verfahrensrecht (z. B. Anträge auf Vorlage von Beweismitteln) erforderlich wird und auch durch das zeitlich straffe Verfahren: Die strengen gesetzlichen Fristen werden nur mit eingeübten Teams von Rechts- und Patentanwälten einzuhalten sein.

TEIL 3

„OPT-OUT“ – ENTSCHEIDUNG UND UMSETZUNG

Inhaber von EP-Bündelpatenten können entscheiden, ob das Einheitliche Patentgericht auch für diese Schutzrechte zuständig werden soll oder ob weiterhin die jeweilige nationale Gerichtsbarkeit zuständig ist. Unternimmt der Patentinhaber nichts, kann er zunächst wählen, ob er vor dem EPG oder vor einem nationalen Gericht klagt. Diese Wahlmöglichkeit wird ihm aber genommen, sobald ein Wettbewerber eine Nichtigkeitsklage oder negative Feststellungsklage vor dem EPG erhebt. Dann bleibt der Patentinhaber im neuen Gerichtssystem „gefangen“ („Lock-in“).

Um dem Lock-in zu entgehen (und sich den Zugang zu den nationalen Gerichten zu erhalten), kann der Patentinhaber das so genannte „Opt-Out“ erklären. Das Opt-Out selbst ist formal kostenlos und es kann jederzeit zurückgenommen werden („Opt-In“), solange nicht eine Klage vor einem nationalen Gericht anhängig ist.

Für die strategischen Möglichkeiten, die mit der Entscheidung über ein Opt-Out verbunden sind, muss man sich bewusst machen, dass es kein „Patentrezept“ gibt. Die Entscheidung für oder gegen ein Opt-Out ist vielmehr von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Wir erläutern nachfolgend einige Überlegungen, die je nach Interessenlage des jeweiligen Anmelders oder Inhabers für oder gegen ein Opt-Out sprechen können. Anschließend erläutern wir das Vorgehen und die zeitlichen Regelungen des Opt-Outs.

GRÜNDE FÜR UND GEGEN EIN OPT-OUT

Gründe für oder gegen ein Opt-Out finden sich zum einen in den oben bereits angesprochenen Unterschieden der Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht gegenüber den nationalen Verfahren. Die Frage, ob für das gesamte oder für einen Teil des EP-Portfolios ein Opt-Out erklärt wird und wann dies geschieht (dazu auch unten), ist ganz grundsätzlich eine Frage des Vertrauens in das neue System. Auch Kosten-/Nutzenüberlegungen werden eine Rolle spielen – vor allem im Vergleich zwischen hypothetischen Verfahrensabläufen vor den nationalen Gerichten und vor dem EPG. Nicht zuletzt dürfte von herausragender Bedeutung sein, ob der Patentinhaber sein EP-Bündelpatent einem zentralen Rechtsbestandsangriff vor dem EPG aussetzen möchte. Im Einzelnen:

- Während die Entscheidung eines nationalen Gerichts auf den Staat seines Sitzes beschränkt ist, wirken Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts über EP-Bündelpatente unmittelbar in allen Ländern, in denen das Patent validiert ist. Wer sich mit einem patentverletzenden Wettbewerber konfrontiert sieht, der in mehreren Ländern tätig ist, wird daher eher von einem Opt-Out Abstand nehmen und versuchen, sich den hauptsächlichen Vorteil des neuen Patentsystems zunutze zu machen.
- Andererseits mag ein Wettbewerber, der sich durch ein EP-Bündelpatent gestört fühlt, künftig eher zu einer zentralen Nichtigkeitsklage vor dem Einheitlichen Patentgericht tendieren, um einen Widerruf des Schutzrechts in einem einzigen Verfahren zu erreichen. Dieses Risiko kann durch eine (sofortige) Opt-Out-Erklärung ausgeschlossen werden.

Eisenführ Speiser

- Bislang fehlt es naturgemäß allen Seiten an Erfahrung mit dem neuen Einheitlichen Patentgericht. Während für erfahrene Anwälte die Entscheidungen der in Patentsachen zuständigen nationalen Gerichte oft prognostizierbar sind, kann man das Einheitliche Patentgericht als ein zunächst unbeschriebenes Blatt auffassen. Dies muss zumindest in der Anfangszeit zu einer gewissen Unsicherheit bei der Einschätzung der Prozessaussichten führen, gerade hinsichtlich des Umgangs mit Nichtigkeitswiderklagen. Dieser Unsicherheit kann man sich durch eine Opt-Out-Erklärung entziehen.
- Andererseits sind aber fast alle erfahrenen Richterinnen und Richter der deutschen Patentgerichtsbarkeit auch am Einheitlichen Patentgericht tätig. So sind die deutschen Lokalkammern mit (mindestens) zwei hiesigen Richtern besetzt. Dies gewährleistet nicht nur die Qualität der Rechtsprechung in diesen Lokalkammern, sondern es sichert für die erfahrenen Anwaltsteams auch die Kontinuität im Umgang zwischen Parteien und Gericht. Letztlich wird ja über die gleichen materiellrechtlichen Fragen zu entscheiden sein und vor diesem Hintergrund lässt sich sagen: Mithilfe der deutschen Lokalkammern wird sich erreichen lassen, dass sich die Qualität der deutschen Patentrechtsprechung auch in Urteilen mit internationaler Wirkung niederschlägt.
- Als übergeordnete Erwägung muss berücksichtigt werden, dass die grundlegenden Entscheidungen in den ersten Jahren des neuen Systems zu erwarten sind. Die frühe Rechtsprechung des Einheitlichen Patentgerichts wird nicht nur die Durchsetzung des Einheitspatents, sondern auch der EP-Bündelpatente in wesentlichen Zügen formen, wobei wir die ersten wegweisenden Entscheidungen des Berufungsgerichts aber erst im Jahre 2025 erwarten. Erklärt man den Opt-Out der eigenen Schutzrechte, überlässt man das werdende – und nach Ablauf der Übergangsfrist ohnehin anwendbare – System daher fremden Interessen. Umgekehrt erlangt aber auch das Einheitliche Patentgericht keine Zuständigkeit für den gleichen Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien, wenn dieser bereits national geltend gemacht wird.
- Das straffe Fristenregime des EPGÜ spricht aus Sicht des Patentinhabers dafür, Verletzungsprozesse vor dem Einheitlichen Patentgericht anhängig zu machen (also gegen ein Opt-Out). Die im Fall der Nichtigkeitswiderklage wohl als Regelfall zu erwartende Ergänzung des Spruchkörpers um einen technisch qualifizierten Richter und damit eine Entscheidung beider Klagebegehren in einem Verfahren könnte diesen Weg für den Patentinhaber auch insgesamt interessant machen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das betreffende Patent als „stark“ erkannt ist und dass keine besonderen Rechtsbestandsrisiken bestehen.
- Bewertet man das Risiko einer isolierten Nichtigkeitsklage im Einzelfall als hoch, spricht allerdings einiges für ein rechtzeitiges Opt-Out. Damit kann der Patentinhaber dem vollständigen Verlust der nationalen Teile des EP-Bündelpatents in allen Benennungsstaaten (s. o.) in nur einem (zudem straff geführten) Verfahren entgehen. Hinzu kommt, dass aus den genannten Gründen die Motivation der Wettbewerber für einen vorsorglichen isolierten Nichtigkeitsangriff im neuen System höher sein dürfte als im nationalen deutschen Kontext.

Eisenführ Speiser

- Weder die genaue Höhe der Verfahrenskosten noch diejenige der im Unterliegensfall zu leistenden Kostenerstattung im Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht sind bislang endgültig beschlossen. Bereits erkennbar ist allerdings, dass die Kostenstruktur gemessen an z. B. dem nationalen deutschen Verfahren höher sein wird. Dieser Aufwand geht aber eben auch mit der größeren territorialen Reichweite der Entscheidung des EPG in nur einem (und damit in sich widerspruchsfreien) Verfahren einher. Ebenso ist eine vom Grundsatz her dem deutschen System ähnliche Kostenerstattung mit (allerdings höheren) Deckelbeträgen vorgesehen.
- Wie auch in unserem White Paper zum Einheitspatent erläutert, wird mit dem Inkrafttreten des EPGÜ das bisherige deutsche Doppelschutzverbot gegenüber Einheitspatenten entfallen – allerdings nur, soweit für diese kein Opt-Out erklärt wird. Will man sich die Option offenhalten, ein parallel bestehendes deutsches Patent vor den nationalen Gerichten durchsetzen zu können, spricht dies also gegen ein Opt-Out.

OPT-OUT – WIE FUNKTIONIERT DAS?

Der Opt-Out wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kanzlei des Gerichts bewirkt. Dafür steht das sog. CMS-System des Gerichts zur Verfügung. Für Details verweisen wir auf unser White Paper zum Einheitspatent.

OPT-OUT – WANN?

Eine Opt-Out-Erklärung ist nur so lange möglich, wie das betreffende Patent nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht geworden ist. Wenn ohne Opt-Out-Erklärung eine Klage mit Bezug zu einem EP-Bündelpatent vor dem Einheitlichen Patentgericht anhängig gemacht wird, kommt es zum sog. „Lock-In“. Das bedeutet, dass das EP-Schutzrecht dann nicht mehr von der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts ausgenommen werden kann. Umgekehrt erlangt aber auch das Einheitliche Patentgericht keine Zuständigkeit für ein EP-Bündelpatent, wenn es zuerst vor einem nationalen Gericht geltend gemacht oder angegriffen wurde.

Auch nach dem Start des Systems am 1. Juni 2023 werden Nutzer für eine anschließende Übergangszeit von mindestens sieben Jahren die Möglichkeit haben, ein EP-Bündelpatent von der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts auszunehmen.

OPT-OUT – MEHRHEIT VON INHABERN

Im Falle mehrerer Inhaber oder Anmelder muss der Opt-Out von allen Beteiligten gestellt werden. Allerdings befassen sich das EPGÜ und auch die zugehörige Verfahrensordnung nicht mit dem Innenverhältnis der Mitinhaber. Ob und unter welchen Umständen ein Mitinhaber gegenüber den anderen Mitinhabern einen Anspruch auf Mitwirkung an dem Opt-Out hat, dürfte sich zumeist aus den zugrundeliegenden vertraglichen Beziehungen und dem darauf anwendbaren Recht ergeben. Konflikte wären notfalls vor den nationalen Gerichten auszutragen, wobei natürlich vor allem die zeitliche Umsetzung problematisch ist.

Eisenführ Speiser

EISENFÜHR SPEISER BERÄT UND UNTERSTÜTZT BEIM SCHUTZ IHRER IP-RECHTE IN EUROPA

Die erfahrenen Anwälte von Eisenführ Speiser beraten Mandanten laufend über die optimale Prozessstrategie für ihr IP-Portfolio und den Umgang mit etwaigen Unsicherheiten und Auswirkungen des neuen Einheitlichen Patentgerichts.

Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, unterstützen und beraten wir Sie gerne

- *bei der Beantragung eines Opt-Outs,*
- *bezüglich Ihrer Prozessstrategie in Europa,*
- *bei allen Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht.*

Wir informieren Sie laufend über alle Fristen, auch im Hinblick auf Einheitspatente, einschließlich der Verlängerungsfristen, sofern wir für diese zuständig sind.

Gerne helfen wir Ihnen dabei, Ihr Patentportfolio zu überprüfen und zu optimieren. Dabei beraten wir Sie

- *zum optimalen Schutzzumfang,*
- *zu betroffenen Gebieten,*
- *zu Auswirkungen auf bereits bestehende Verträge, Lizenzen etc.,*
- *zu Verlängerungen Ihrer Schutzrechte,*
- *zum möglichen Doppelschutz Ihrer IP-Rechte und*
- *zu allen weiteren IP-bezogenen Aspekten.*

Eisenführ Speiser

© EISENFÜHR SPEISER

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer PR 30.

Alle Rechte vorbehalten. Der Nachdruck, die Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH.

Der Inhalt dieser Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH übernimmt keine Haftung für die in dieser Publikation oder auf der Website www.eisenfuhr.com enthaltenen Informationen.

BILDNACHWEIS

Titelseite

Blue compass background,
©istockphoto.com/Creativeye99,
Dateinr. 19746849

Letzte Seite

Standort München: © ADRIAN BECK PHOTOGRAPHER
Standort Berlin: © Imagebroker / Alamy Stock Foto

IMPRESSUM

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH
Am Kaffee-Quartier 3, 28217 Bremen
www.eisenfuhr.com



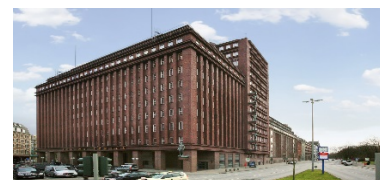
Bremen



München



Berlin



Hamburg